

Quartierplan «Tinus»
Quartierplanbestimmungen
Teilrevision

Beschlossen vom Gemeindevorstand am 26. März 2018

Der Gemeindepräsident:



Sigi Aspiron



Der Gemeindegemeinschreiber:



Ulrich Rechsteiner

Rechtsgültige Fassung 2008

Teilrevision 2018

Quartierplanbestimmungen, vom Gemeindevorstand St. Moritz am 13. Oktober 2008 beschlossen

Die Änderungen sind in blauer Schrift dargestellt

Rechtsgültige Fassung 2008

Teilrevision 2018 (Änderungen in blauer Schrift)

III. ERSCHLIESSUNG

Art. 18

Sammelgarage ¹ In dem in den Plänen «Erschliessung» und «Gestaltung» speziell bezeichneten Baubereich G ist die Erstellung einer Sammelgarage für folgende Zwecke vorgesehen.

- a) Pflicht- und Besucherparkplätze für die Hochbauten in den Baubereichen A bis F (Parzellen 139, 1742 und 2001)
- b) Maximal zwei Parkplätze für die Parzelle 141
- c) Maximal zwei Parkplätze für die Parzelle 1591

² Die Zufahrt zu dieser Anlage richtet sich nach dem Plan «Erschliessung». Für die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage sind ausreichende Sichtweiten sicher zu stellen.

³ Bei der Planung und Ausführung der Sammelgarage müssen Massnahmen getroffen werden, welche eine Übertragung der Schallimmissionen von der Chantarella-Bahn auf die Überbauung im Quartierplangebiet Tinus verhindern.

Art. 20

Schräglift ¹ An der im Plan «Erschliessung» bezeichneten Lage ist ein Schräglift vorzusehen.

² Die Schrägliftanlage dient zur Hauptsache der Erschliessung der Baubereiche A-F und wird entsprechend dimensioniert. Ergänzend können damit die Parzelle 1591 bzw. die mit ihr verbundenen Parkplätze in der Sammelgarage (Baubereich G) erschlossen werden.

Art. 30

Sammelgarage, Schräglift, Fusswegverbindung ¹ Die Kosten der Erstellung, des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der unterirdischen Sammelgarage im Baubereich G, des Schräglifts und der oberirdischen Fusswegverbindung im Teilgebiet A gehen zulasten der Baurechtsberechtigten (Parzellen Nr. 139, 1742 und 2001). Die interne Kostenaufteilung obliegt den Baurechtsberechtigten.

² Die Grundeigentümer der Parzellen 141 und 1591 haben die ihnen gemäss Art. 18 dieser Vorschriften zustehenden Parkplätze in der Sammelgarage zu den Erstellungskosten zu erwerben. Sie beteiligen sich im Verhältnis der Anzahl Abstellplätze an den anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Sofern die Parzelle Nr. 1591 über den Schräglift mit erschlossen wird (Option), übernimmt der profitierende Grundeigentümer die Kosten für bauliche Anpassungen an der Schrägliftanlage und für die Verbindung zur Parzelle Nr. 1591.

⁴ Für die aus dem Betrieb und dem Unterhalt der Liftanlage entstehenden Kosten beteiligt sich der Eigentümer der Parzelle Nr. 1591 ab dem Zeitpunkt der Mitbenutzung im Verhältnis der ihm zustehenden Bruttogeschossfläche.

III. ERSCHLIESSUNG

Art. 18

Sammelgarage ¹ In dem in den Plänen «Erschliessung» und «Gestaltung» speziell bezeichneten Baubereich G ist die Erstellung einer Sammelgarage für folgende Zwecke vorgesehen.

- a) Pflicht- und Besucherparkplätze für die Hochbauten in den Baubereichen A bis F (Baurechtsparzelle D2410)
- b) **Maximal fünf Parkfelder für die Parzelle 1681**
- c) Maximal **vier** Parkfelder für die Parzelle 1591

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ **Weitere Parkplätze zu Gunsten der Grundeigentümer der berechtigten Baubereiche, sofern die Verhältnisse es zulassen.**

Art. 20

Schräglift ¹ *unverändert*

² Die Schrägliftanlage dient zur Hauptsache der Erschliessung der Baubereiche A-F und wird entsprechend dimensioniert. Ergänzend können damit die Parzellen 1591 **und 1681** bzw. die mit **diesen Parzellen** verbundenen Parkplätze in der Sammelgarage (Baubereich G) erschlossen werden.

Art. 30

Sammelgarage, Schräglift, Fusswegverbindung ¹ Die Kosten der Erstellung, des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der unterirdischen Sammelgarage im Baubereich G, des Schräglifts und der oberirdischen Fusswegverbindung im Teilgebiet A gehen zulasten der Baurechtsberechtigten (**Baurechtsparzelle D2410**). Die interne Kostenaufteilung obliegt den Baurechtsberechtigten.

² Die Grundeigentümer der Parzellen ~~141 und~~ 1591 **und 1681** haben die ihnen gemäss Art. 18 dieser Vorschriften zustehenden Parkplätze in der Sammelgarage zu den Erstellungskosten zu erwerben. Sie beteiligen sich im Verhältnis der Anzahl Abstellplätze an den anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ **Die Grundeigentümer der Parzellen 1591 und 1681 übernehmen die Kosten für bauliche Anpassungen an der Schrägliftanlage und für die Verbindungen zu diesen Parzellen.**

⁴ Für die aus dem Betrieb und dem Unterhalt **sowie der Erneuerung** der Liftanlage entstehenden Kosten **beteiligten sich der** die Eigentümer der Parzellen **Nr. 1591 und 1681 ab dem Zeitpunkt der Mitbenutzung im Verhältnis der ihm zustehenden Bruttogeschossfläche gesamthaft mit 1/7.**

Rechtsgültige Fassung 2008

Art. 35

Kostenteiler ¹ *unverändert*
Quartierplan ² *unverändert*

Teilrevision 2018 (Änderungen in blauer Schrift)

Art. 35

Kostenteiler ¹ *unverändert*
Quartierplan ² *unverändert*

³ Die Kosten für die Teilrevision 2017 inklusive allfälliger Rechtsmittelverfahren werden den Eigentümerschaften der Parzellen 1591 und 1681 im Verhältnis der ihnen in der Sammelgarage zustehenden Anzahl Abstellplätze vollständig überbunden.